



BaySG Bildungszentrum für Pferdehaltung und Reiten mit Staatlicher Hufbeschlagschule
Haupt- und Landgestüt Schwaiganger, Schwaiganger 1, 82441 Ohlstadt, Tel. 089/6933442-900

MERKBLATT **über die Ausbildung zum Hufbeschlagschmied/Hufbeschlagschmiedin**

- A) Die Anerkennung als geprüfte/r Hufbeschlagschmied/in ist im Gesetz über die Reform hufbeschlagrechtlicher Regelungen und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften vom 19. April 2006 (BGBl. Jg. 2006 Teil I Nr. 18 S. 900 ff) (Hufbeschlaggesetz – HufBeschlG) und der Verordnung über den Beschlag von Hufen und Klauen (Hufbeschlagverordnung – HufBeschlV) vom 15.12.2006 (BGBl. I S. 3205) geregelt.
- (1) Als Hufbeschlagschmied/Hufbeschlagschmiedin wird staatlich anerkannt, wer
1. eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung,
 2. eine mindestens zweijährige sozialversicherungspflichtige hauptberufliche Beschäftigung bei einem Hufbeschlagschmied/einer Hufbeschlagschmiedin, der/die nach der staatlichen Anerkennung als Hufbeschlagschmied/ Hufbeschlagschmiedin seit mindestens drei Jahren ein Hufbeschlagsgewerbe betreibt,
 3. eine erfolgreich bestandene Prüfung nach dem Besuch der erforderlichen Lehrgänge und
 4. die zur Ausübung des Berufes erforderliche Zuverlässigkeit nachweist (Führungszeugnis).
- (2) Die Ausbildung zum Hufbeschlagschmied/zur Hufbeschlagschmiedin hat zum Ziel, die für die Ausübung einer sach-, fach- und tiergerechten Tätigkeit als Hufbeschlagschmied/Hufbeschlagschmiedin notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) unter Beachtung der Anforderungen und Belange der Tiergesundheit, des Tierschutzes und des Arbeits- und Unfallschutzes sowie des zeitgemäßen Standes der Technik zu erwerben. Die Ausbildung hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.
- (3) Zur Vertiefung der theoretischen und praktischen Ausbildung finden Teile der Ausbildung an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten (Hufbeschlagsschulen) statt.
- B) **Die während der praktischen Tätigkeit erworbene berufliche Handlungsfähigkeit ist durch einen Tätigkeitsnachweis zu dokumentieren und durch die Unterschrift des Arbeitgebers zu bestätigen. Während der praktischen Tätigkeit sollte das Material für mindestens zwei Fallberichte gesammelt werden. Sh. auch Merkblatt Tätigkeitsnachweis.**
- C) Die erforderlichen Lehrgänge nach Buchst. A, Abs. 1, Ziff. 3 sind:
1. ein anerkannter Einführungslehrgang
Der Einführungslehrgang dient der Vermittlung der notwendigen Grundkenntnisse für die Aufnahme einer praktischen Tätigkeit im Bereich des Huf- und Klauenbeschlags. Er gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Die Dauer des Lehrgangs soll insgesamt mindestens vier Wochen mit mindestens 160 Stunden betragen. Er soll grundsätzlich vor der Aufnahme einer praktischen Tätigkeit nach Buchst. A, Abs. 1, Ziff. 2, absolviert werden. Die Gebühr für diesen Lehrgang beträgt € 1.000,00. Die Rechnung wird im 1. Quartal des Lehrgangsjahres erstellt.
 2. Ein Vorbereitungslehrgang an einer Hufbeschlagsschule
Der Besuch des Vorbereitungslehrganges hat an einer anerkannten Hufbeschlagsschule zu erfolgen. Der Lehrgang dauert mindestens vier Monate (640 Stunden) und dient der Vertiefung und Festigung der im Einführungslehrgang und im Verlauf der praktischen Tätigkeit bei einem Hufbeschlagschmied erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Der Lehrgang besteht aus einem praktischen und theoretischen Teil. An der Staatlichen Hufbeschlagsschule Schwaiganger finden zweimal im Jahr solche Lehrgänge statt, und zwar von Januar bis Anfang Mai und von August bis Anfang Dezember. (Gebühren sh. Seite 2)
- D) **Ausnahmeregelungen:**
1. Gesellen und Gesellinnen des Metallbauerhandwerks, Fachrichtung Metallgestaltung, die im Kernbereich Hufbeschlag bei einem anerkannten Hufbeschlagschmied ausgebildet worden sind, werden von der zweijährigen praktischen Tätigkeit befreit.
 2. Wer über einen Berufsabschluss im Bereich der Pferdehaltung verfügt, kann eine Verkürzung der zweijährigen praktischen Tätigkeit beantragen (maximale Verkürzung um 12 Monate).
 3. Befreiungen und Verkürzungen können bei Vorliegen erheblicher Vorkenntnisse bei der zuständigen Behörde beantragt werden.
Anträge dieser Art werden von der Behörde mit dem Prüfungsausschuss besprochen und entschieden.
 4. Eine Befreiung vom Vorbereitungslehrgang ist in keinem Fall möglich.

Die Beantragung von Ausnahmegenehmigungen sollte möglichst zu Beginn der Ausbildung erfolgen. Hierzu muss ein formloser schriftlicher Antrag zusammen mit allen relevanten Nachweisen bei der zuständigen Behörde eingereicht werden (sh. Seite 2 unten)

MERKBLATT

zum viermonatigen Vorbereitungslehrgang an der Staatlichen Hufbeschlagschule Schwaiganger

- A) Die Gebühren betragen
für den Vorbereitungslehrgang 3.200,00 €
Prüfungsgebühr 350,00 €

Die Rechnung über die Lehrgangsgebühr erhalten Sie von BaySG HLG Schwaiganger und ist 10 Tage nach Erhalt, jedoch spätestens vor Lehrgangsbeginn zur Zahlung fällig.
Die Prüfungsgebühr wird Ihnen von der Regierung von Oberbayern in Rechnung gestellt.

Unterkunft und Verpflegung muss selbst gestellt werden.

Auf dem Gelände Schwaiganger befindet sich eine Gaststätte für die Mittagsverpflegung.

- B) Bei der Anmeldung zum Vorbereitungslehrgang müssen vorgelegt werden:
1. Schriftlicher Antrag zur Teilnahme am Lehrgang (Anmeldebestätigung)
 2. Bestätigung über die Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse (für die Dauer des Lehrganges)
- C) Während des Vorbereitungslehrganges muss spätestens der Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt werden. Dieser ist schriftlich unter Vorlage aller Nachweise (sh. Punkt 1.-5.) an die zuständige Behörde zu richten (sh. unten)
1. Nachweis über die Teilnahme am Einführungslehrgang, bzw. Ausnahmegenehmigung
 2. Nachweis über die zweijährige praktische und hauptberufliche Tätigkeit (z.B. Arbeitsvertrag mit Angabe der Wochenstunden mind. 20) bzw. eine Ausnahmegenehmigung (sh. S.1 Punkt D)
 3. Nachweis über die zweijährige sozialversicherungspflichtige hauptberufliche Beschäftigung (=Meldung zur Sozialversicherung z.B. Jahresmeldung)
 4. Anerkennungsurkunde und Gewerbeanmeldung des Ausbilders
 5. Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung (Gesellenbrief od. Abschlusszeugnis)
- D) Die Festsetzung der Prüfungstermine erfolgt in Absprache mit der zuständigen Behörde durch den Prüfungsausschuss. Die Prüfungen finden im Anschluss an die Vorbereitungslehrgänge statt. Die Anmeldung der zur Prüfung zugelassenen Teilnehmer erfolgt während des Lehrganges.
- E) Nach bestandener Prüfung kann auf Antrag die staatliche Anerkennung als Hufbeschlagschmied/in erteilt werden. Der Antrag wird bei der zuständigen Behörde gestellt.
Dem Antrag sind beizufügen:
1. Nachweis über die abgeschlossene Berufsausbildung
 2. Nachweis über die erfolgreich bestandene Prüfung
 3. ein aktuelles Führungszeugnis zum Nachweis der zur Ausübung des Berufes erforderlichen Zuverlässigkeit

Bei Vorliegen aller erforderlichen Nachweise, wird die Anerkennungsurkunde nach der bestandenen Prüfung zusammen mit dem Prüfungszeugnis durch die zuständige Behörde ausgestellt.

Zuständige Behörde in Bayern:

**Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 61
Hofmannstr. 51, Gebäude D
81379 München
Telefon: 089 2176 3909
E-Mail: hufbeschlagn@reg-ob.bayern.de**

Behörden der anderen Bundesländer können dort nachgefragt werden